

Fachreferat anlässlich Generalversammlung,
Donnerstag 21. Juni 2018, Stanserhorn

Wer handelt, wenn Sie es nicht mehr können?

«rechtzeitige Selbstbestimmung» Fokus Vorsorgeauftrag

Andreas U. Hefe, Master of Advanced Studies ZFH in Financial Consulting / MAS FC

andreas.u.hefele@rechtzeitig.ch , Tel. 044 929 60 00

Agenda

- Überblick Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
- Beistandschaften – die staatliche Lösung Bereich Erwachsenenschutzrecht
- Vorsorgeauftrag – die selbstbestimmte Lösung Bereich Erwachsenenschutzrecht
- Erfahrungen aus der Praxis / Fazit / Fragen

Basis meiner Ausführungen: Studium zum Master of Advanced Studies ZFH in Financial Consulting mit den Spezialgebieten Finanzen und Vorsorgeauftrag, zhaw Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

Ergänzt sind die Ausführungen mit Erfahrungen aus der Praxis im Rahmen der Beratungstätigkeiten «rechtzeitig» Kompetenzzentrum Selbstbestimmung als anerkannte Fachspezialisten zur Thematik.

Überblick

Entstehungsgeschichte

- bisheriges Vormundschaftsrecht stammt von 1907/1912
- 1993: Auftrag Bundesamt für Justiz an 3 Experten
- 1999: Einsetzung Expertenkommission (20 Personen)
- 2003: Vernehmlassung Vorentwurf
- 2007/8: Parlamentarische Beratungen
- 19.12.2008: Schlussabstimmung

- **Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft seit: 1.1.2013**

Überblick

grundlegende **Erneuerung des Vormundschaftsrechts**
per 1. Januar 2013 = **Kindes- und Erwachsenenschutzrecht**

Erwachsenenschutzbehörde löst bisherige Vormundschafts-
behörde ab (von rund 1500 auf rund 150)

Begriff Erwachsene = Beistandschaft, Vorsorgeauftrag,
Bereich Erwachsenenschutz

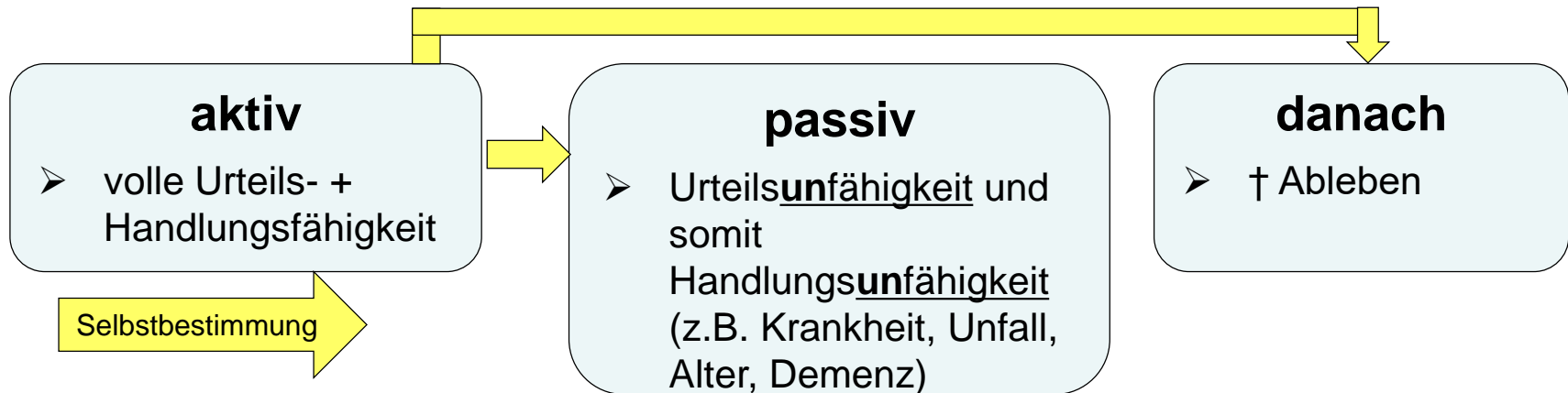
Begriff Kinder bis 18 Jahre = Vormundschaft,
Bereich Kinderschutz

zwei neue Rechtsinstitute werden im Gesetz eingeführt :

Vorsorgeauftrag (Vertretung bei Urteilsunfähigkeit)

Patientenverfügung (medizinischen Spezialvollmacht)

«rechtzeitige Selbstbestimmung» Kaskade der Handlungsfähigkeit



• heutige Situation

wir können miteinander rechtsgültige Verträge / Geschäfte abschliessen

• Vorsorgesituation

wir können keine rechtsgültigen Verträge / Geschäfte mehr abschliessen

Vorsorgeauftrag

Möglichkeit der gesetzlichen Vertretung bei der:

- **Personensorge** (Pflege und Betreuung)
- **Vermögenssorge**
- **Vertretung im Rechtsverkehr** und ergänzend

Patientenverfügung (Vertretung für medizinische Massnahmen)

• erbrechtliche Situation

Regelung des Erbanges
Erbvertrag
Meistbegünstigung des Ehegatten (Ehevertrag)
Begünstigung Partner
Pflichtteile
Vermächnisse
Zuwendungen
Legate
Stiftungen
Testament
Willensvollstreckung
weitere Regelungen im Rahmen des Erbrechts



Beistandschaften - Lösung Staat

Voraussetzungen Errichtung Beistandschaft durch die Erwachsenenschutzbehörde ZGB Art. 390

Wenn eine volljährige Person:

- wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustandes, ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann
- wegen vorübergehender Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit in Angelegenheiten, die erledigt werden müssen, weder selber handeln kann, noch eine zur Stellvertretung berechnigte Person (Vorsorgebeauftragter) bezeichnet hat

Beistandschaftsarten und deren Wirkung

(und Kombination von den ersten drei Arten, Art. 397 ZGB)

	Begleit- beistandschaft	Vertretungs- Beistandschaft	Mitwirkungs- beistandschaft	umfassende Beistandschaft
Aufgabenbereich (e)	bedarfsorientierte Umschreibung (evtl.: in allen Lebensbereichen)	bedarfsorientierte Umschreibung z.B. für die Vermögensverwaltung	bedarfsorientierte Umschreibung	von Gesetzes wegen umfassend
Handlungsfähigkeit	von Gesetzes wegen keine Einschränkung	punktueller behördliche Einschränkung möglich	von Gesetzes wegen eingeschränkt bezgl. Aufgabenbereich	entfällt von Gesetzes wegen
Vertretungsmacht des Beistandes oder der Beiständin	keine Vertretung; nur (aufgabenbezogene) Begleitung	aufgabenbezogene Vertretung (bei punktueller Einschränkung der Handlungsfähigkeit Alleinzuständigkeit, sonst Parallelvertretung)	keine Vertretung nur aufgabenbezogene Mitwirkung	umfassende Alleinvertretung

Vorsorgeauftrag - Lösung Selbstbestimmung

Urteilsunfähigkeit eingetreten = gesetzliche Feststellung

(Entzug der persönlichen rechtlichen Handlungsmöglichkeiten darum gesetzliche Feststellung analog = Geburtsurkunde, Todesurkunde)

gesetzliche Feststellung = Eigenschutz

(mit VA «herumwinken» und behaupten, dass die Person Urteilsunfähig ist, Vorsorgeauftragsschleicher analog Enkeltrickbetrüger, Erbschleicher)

Erstellung VA = keine Prüfung etc. durch die KESB

(die KESB will bei der Erstellung eines VA in keiner Art und Weise mitwirken, sie kennt keine Vorprüfung und tritt auch nicht darauf ein)

Vorsorgeauftrag - Basiselemente

Basiselemente welche nicht fehlen dürfen:

- **Formerfordernisse** (eigenhändig, handschriftlich erstellter VA = analog eigenhändiges, handschriftliches Testament oder öffentliche Beurkundung durch Notariat / zugelassene Beurkundungsperson, **kein Formularcharakter!**)
- **Wirksamkeit der Bestimmungen**
(wenn die Bestimmungen unklar / missverständlich formuliert sind, kann ein VA nach Formerfordernissen wohl gültig sein, aufgrund seiner unklaren Bestimmungen jedoch nur teilweise wirksam)
- **daraus folgt:** im Rahmen des Selbststudiums (Internet) die notwendigen Voraussetzungen selbst erarbeiten oder eine ausgewiesene Fachperson beratend beiziehen.
Achtung mit standardisierten Vorlagen!

Vorsorgeauftrag – Bestimmungen

Mit dem **Vorsorgeauftrag bezeichnet** eine handlungsfähige Person eine **natürliche oder juristische** Person (Vorsorgebeauftragter), im Falle ihrer Urteils**unfähigkeit**, die

Personensorge, Vermögenssorge, Vertretung im Rechtsverkehr umfassend zu übernehmen.

Mit der **Patientenverfügung** bezeichnet eine handlungsfähige Person eine **natürliche** Person, die Vertretung in medizinischen Fragestellungen / Notfällen zu übernehmen.

VA versus gesetzliche Vertretungsrecht

Beispiele wo die gesetzlichen Vertretungsrechte (Rechtshandlungen die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind) bei einer Urteilsunfähigkeit eines Ehegatten **nicht ausreichen**:

- neuer / ergänzender **Hypothekarvertrag**
- **Liegenschaftskauf / -verkauf**
- **Kapitalauszahlungen aus Versicherungsleistungen**
- **ausserordentliche Vermögensverwaltung**

Wenn **kein** Vorsorgeauftrag vorhanden ist, in welchem sich die Ehegatten gegenseitig als Vorsorgebeauftragte eingesetzt haben, kann der urteilsfähige Ehegatte **ohne** die **KESB bei diesen Geschäften keine selbständigen Entscheide** fällen.

Vorsorgeauftrag – individuelle Bestimmungen

Fokus Mensch und Familie

- möglichst lange Zuhause wohnen (organisatorisch und verantwortlich zumutbar)
- Aufenthalt Alters- und / oder Pflegeheim
- Informationspflicht unter den Beauftragten
- Sorgerechtsverfügung – Obhut der minderjährigen Kinder / Schutz Kindsvermögen
- Vertretung in erbrechtlichen Angelegenheiten / Erbengemeinschaft
- Haustiere
- ... diese Aufzählung ist nicht abschliessend ...

Vorsorgeauftrag – individuelle Bestimmungen

Fokus Unternehmer

- bei einer Urteilsunfähigkeit nützt der Aktionärs- oder Gesellschaftsvertrag nichts – in diesem Fall ist die einzige Lösung der Vorsorgeauftrag
- Bereich eigene Aktien, Anteile (Familien AG, GmbH)
- Bereich Beteiligung an einer Unternehmung (Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligung)
- Ausübung von Rechten (Stimmrechte, Verwaltungshandlungen, Kauf- / Verkaufshandlungen etc.)
- Regelung der Nachfolge
- ... diese Aufzählung ist nicht abschliessend ...

Erfahrungen aus der Praxis

- **Schilderung:** Verkauf Liegenschaft dauert 7 Monate
- **Schilderung:** KESB sehr wohl interessiert, dass die Bürger aktiv von den Möglichkeiten der Selbstbestimmung Gebrauch machen
- **Schilderung:** Vater dement, Kündigung Mieter
- **Schilderung:** Vorsorgeauftrag als Formular umgesetzt - Formvorschriften missachtet – Ungültigkeit
- **Schilderung:** Aktionärsversammlung der Familien AG
- **Schilderung:** Rechenschaftsablage (schriftlicher Bericht, Bilanz und Erfolgsrechnung)

Aufbewahrung Originaldokumente

- massgebend ist immer das Originaldokument – ohne Original geht nichts!
- keine gesetzlichen Bestimmungen über die Aufbewahrung

Möglichkeiten der Aufbewahrung

- Zuhause – Sekretär
- Vertrauensperson
- Banksafe
- staatliche Aufbewahrung – Kanton Zürich Behörde KESB
- treuhänderische Aufbewahrung – unser Beispiel docu-dossier / Notfallkarte docu-sos

Notfallkarte

- Auf Wunsch fertigen wir für unsere Kunden auch eine Notfallkarte an, die im Portemonnaie mitgeführt werden kann und im Notfall wertvolle Dienste leistet:

Notfallkarte

docu-sos®
dokumente in sicherheit

Hans Muster

Geburtsdatum: 1. Januar 1911

Adresse: Mustergasse 1
CH-9999 Musterdorf

Für den medizinischen Notfall ist eine
Patientenverfügung vorhanden.
(elektronische Ansicht s. QR-Code)
Rückfragen an meine **Vertrauenspersonen**
siehe **Rückseite**.



www.docu-sos.ch

Persönliche Vertrauenspersonen:

Frieda Muster, +41 99 999 99 99
Sohn Muster, +41 99 999 99 99
Tochter Muster, +41 99 999 99 99

Prüfziffer

1104

Medizinische Vertrauensperson:

Hausarzt Dr. med. Hans Helfer, +41 99 999 99 99

Treuhänderische Vertrauensperson:

PFP Hefele & Partner AG, CH-Pfäffikon ZH
+41 44 929 60 00

Aufbewahrungsstelle Originaldokumente:

docu-secura gmbh, CH-Pfäffikon ZH, +41 44 929 60 07

Fazit

Mit den neuen gesetzlichen Möglichkeiten des Vorsorgeauftrages haben die Menschen eine **starke**, zusätzliche **Handlungsmöglichkeit** in der Selbstbestimmung.

Personensorge (Pflege und Betreuung)

Vermögenssorge (Verwaltung und Koordination sämtlicher Vermögenswerte)

Rechtsvertretung (Vertretung in sämtlichen Fragen des Rechts)

Patientenverfügung (medizinische Spezialvollmacht in Kombination mit Vorsorgeauftrag oder als isoliertes Dokument)

Durch die grosse Vertrauensstellung, welche einer natürlichen oder juristischen Person mit dem Vorsorgeauftrag erteilt wird, muss diese Person in jedem Fall das **absolute Vertrauen** der beauftragenden Person besitzen.

Fazit

Bei der **Patientenverfügung** muss dieser Person sogar «**das Leben anvertraut werden**».

Bei der **Erstellung** eines Vorsorgeauftrages **wirkt** die **KESB in keiner Art und Weise mit** und muss auch nicht informiert werden.

Bei der KESB erfolgt somit auch keine Registrierung.

Wenn die Formerfordernisse und die Wirksamkeit / Bestimmungen 100% erfüllt / wirksam sind, steht einer späteren Validierung / Inkraftsetzung eines VA nichts entgegen.

Die wichtigste Phase beim Vorsorgeauftrag ist somit die rechtzeitige und korrekte Erstellung.

Beratende «rechtzeitige Selbstbestimmung»



Andreas U. Hefele
Standort Pfäffikon ZH



Philip Fenner
Standort Pfäffikon ZH



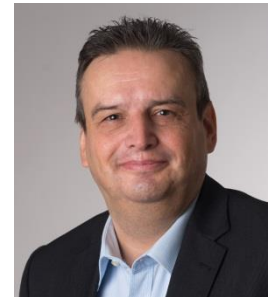
Ruth Brendle-Stucki
Standort Pfäffikon ZH



Ezio Manfioletti
Standort Pfäffikon ZH



Marco Stübi
Standort Pfäffikon ZH



Bernhard Spörri
Standort Eggenwil AG

Assistenz / Sekretariat



Beat Bachmann
Standort Neuhausen SH



Stefan Salzgeber
Standort Neuhausen SH



Andreas Helfenstein
Standort Winterthur



Urs Baumgartner
Standort Stadt Zürich



Jeannine Hefele
Standort Pfäffikon ZH



William E. Hefele
Standort Pfäffikon ZH



Fragen / Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Fragen?

Selbstverständlich stehen wir Ihnen gerne für ein persönliches Gespräch mit **Rat und Tat zur Seite.**

«rechtzeitig» Kompetenzzentrum Selbstbestimmung

andreas.u.hefele@rechtzeitig.ch , Tel. 044 929 60 02

«Man lässt die Zukunft nur einmal aus den Augen und schon verbündet sie sich mit dem Zufall.» von Werner Mitsch (Aphoristiker)